



EVP Stadt Zürich, Josefstrasse 32 8005 Zürich
Abstimmungsinformationen 24. November 2024

Informationen zu den Abstimmungen vom 24. November 2024

Abstimmungen der Stadt Zürich (6 Vorlagen)

1. und 2. Direkter und indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich»

(Die Volksinitiative wurde aufgrund dieser Gegenvorschläge zurückgezogen.) Der direkte Gegenvorschlag umfasst einerseits einen neuen Art. 18a der Gemeindeordnung (GO), wonach die Stadt dafür sorgt, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht, insbesondere durch Zukäufe. Und einen Art. 91a, wonach der Stadtrat in eigener Kompetenz den gemeinnützigen Wohnbauträgern Bürgschaften und Darlehen bis 20 Mio. Franken pro Liegenschaft soll zusprechen können.

Der indirekte Gegenvorschlag ist ein Kreditantrag. Um das Ziel gemäss Art. 18a GO zu erreichen, sollen den vier städtischen Wohnbaustiftungen zusammen Fr. 300 Mio. übertragen werden, um die Stiftungskapitalien zu erhöhen, um damit Häuser und Wohnungen zu kaufen. Zugleich sollen Abschreibungen für die Verbilligung von Wohnungen ermöglicht werden, bis zu definierten Grenzen, unter welche das Stiftungskapital nicht sinken darf.

Parole des Vorstands der EVP Stadt Zürich: 2 x Nein. Die Vorlagen führen nicht zum Bau neuer Wohnungen und bewirken wegen den Zukäufen durch die Stiftungen zu Preiserhöhungen am Immobilienmarkt. Die zu hohen Preise müssen durch Abschreibungen zulasten der Stadtkasse ausgeglichen werden. Das ist eine Subventionierung von Wohnungen, ohne dass es sich um Sozialwohnungen handelt, und bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber all jenen, die keine solche verbilligte Wohnung mieten können. Hinzu kommt, dass die zahlreichen städtischen Stiftungen sich teilweise konkurrenzieren und überschneiden.

3. Volksinitiative «Tschüss Genderstern»

Die Initiative verlangt, dass die Stadt in behördlichen Texten auf die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter verzichtet. Sie richtet sich gegen den Beschluss des Stadtrats vom 1. Juli 2022. Er führte damals im Reglement für die sprachliche Gleichstellung aller Geschlechter den sog. «Genderstern» (sprich «Tschenderstern») ein: «Bürger*in», «Steuerpflichtige*r, Gläubiger*in usw.)

Parole des Vorstands der EVP Stadt Zürich: Ja. Der Genderstern entspricht nicht den anerkannten Regeln der deutschen Rechtschreibung. Er ist ein ideologisches Konstrukt, das nicht dem natürlichen Sprachgebrauch entspricht und ein Hindernis für das Verständnis von Texten darstellt. Er steht für die Sprache eines Gemeinwesens, das seine Bevölkerung erziehen will.

4. Privater Gestaltungsplan «Areal VZA1»

Die UBS will beim Bahnhof Altstetten ihr bisheriges Gebäude für das Verarbeitungszentrum 1 (VZA1) durch ein Hochhaus mit 115 Metern Höhe in Holz-Beton-Hybridkonstruktion ersetzen. Diese Planung fand im Gemeinderat breite Zustimmung, einzig die Grünen und die AL waren dagegen. Die jungen Grünen haben das Referendum ergriffen, weil sie gegen Hochhäuser sind und generell auch gegen die UBS, der sie eine unökologische und unsoziale Geschäftspolitik vorwerfen.

Parole des Vorstands der EVP Stadt Zürich: Ja. Das Gebäude überzeugt architektonisch und liegt direkt bei einem grossen Bahnhof und somit an einem Standort, wo Hochhäusern zweckmässig sein können.

5. Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Die heutige «Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder» gilt für die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtammänner und -amtsfrauen, die Friedensrichterinnen und -richter, für die Präsidien der Kreisschulpflegen, die Ombudsperson sowie für den Direktor der Finanzkontrolle und den Datenschutzbeauftragten. Neu soll diese Verordnung nur noch für die Mitglieder des Stadtrats gelten, während die übrigen Behördenmitglieder für die Frage von Abgangsentschädigungen dem städtischen Personalrecht unterstellt werden sollen.

Parole des Vorstands der EVP Stadt Zürich: Ja. Die Sonderregelung für Behördenmitglieder weicht insofern von der Regelung für «gewöhnliche» städtische Angestellte ab, als sie in gewissen Fällen auch bei einem freiwilligen Rücktritt Abfindungen ermöglicht und als die Abfindung nicht um neu erzieltetes Einkommen gekürzt wird. Beide Sonderregelungen sind nur bei einem politisch exponierten Amt wie dem Stadtrat gerechtfertigt. Sie verhindern u.a., dass Stadträte zu «Sesselklebern» werden und nur wegen dem Einkommen erneut kandidieren. Für die übrigen Behördenmitglieder genügen die Regeln des allgemeinen Personalrechts, dessen Abgangsleistungen die nötige Unabhängigkeit absichern und einen Schutz bei politisch bedingten Entlassungen bieten.

6. Kredit von Fr. 58.35 Mio. für den Ersatzneubau der Rathausbrücke

Die rund fünfzigjährige Rathausbrücke ist reparaturbedürftig und lässt zu wenig Wasser für die vermehrt auftretenden Hochwasser durch. Das Projekt sieht vor, dass die Brücke abgerissen, das Flussbett für den Durchfluss um 2 Meter tiefer gelegt und die Brücke neu aufgebaut wird. Die Brücke wird etwas schmaler als die bisherige und hat neu nur noch zwei statt fünf Pfeiler, was ebenfalls den Durchfluss verbessert.

Parole des Vorstands der EVP Stadt Zürich: Ja. Es handelt sich um notwendiges und zweckmässiges Projekt. Die Brücke bietet wie bisher Platz für Veranstaltungen und Märkte und Bänke zum Verweilen.

Kantonale Abstimmungen (keine Vorlage)

Eidgenössische Abstimmungen (4 Vorlagen):

1. Bundesbeschluss über den Ausbau der Nationalstrassen

Gemäss diesem Bundesbeschluss sollen die folgenden Autobahnabschnitte neu gebaut oder mit zusätzlichen Spuren erweitert werden: In Bern: Wankdorf-Schönbühl und Schönbühl-Kirchberg. In St. Gallen: 3. Röhre Rosenbergstunnel und «Spange Güterbahnhof». In Schaffhausen: 2. Röhre Fäsenstaubtunnel. In Basel: Rheintunnel von Muttenz nach Riehen, In Waadt/Genf: Le Vengeron-Nyon.

Parole der Delegiertenversammlung der EVP Schweiz: Nein. Neue Strassen führen praktisch immer zu mehr Verkehr, was bewirkt, dass trotz Ausbau Engpässe und Staus entstehen, einfach an andern Orten. Das würde sich nur ändern, wenn das Autofahren ganz massiv teurer würde. Die neuen Projekte verbrauchen zudem wertvolles Landwirtschaftsland, das immer knapper wird. Die Delegiertenversammlung hat mit 59:15 Stimmen Nein beschlossen. Die Ablehnung dieses Ausbaupakets heisst nicht, dass einzelne Projekte wie z.B. der Rheintunnel in Basel neu geprüft werden kann.

2. Änderung Mietrecht: Untermiete

Nach aktuellem Mietrecht dürfen Mietobjekte mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten werden. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn: 1. der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben, oder: 2. die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind, oder: 3. dem Vermieter aus der Untermiete «wesentliche Nachteile» entstehen. Die Gesetzesänderung will neu, dass das Begehren auf Untermiete zwingend schriftlich gestellt werden muss. Zudem soll der Vermieter die Zustimmung auch aus andern als den soeben genannten Gründen veweigern können. Welches diese Gründe sein können, sagt das neue Gesetz allerdings nicht.

Parole der Delegiertenversammlung der EVP Schweiz: Nein. Die bisherigen Gründe für die Ablehnung der Untermiete durch den Mieter reichen aus: Der Vermieter kann immer ablehnen, wenn die Untermietbedingungen nicht deklariert werden oder missbräuchlich sind oder wenn ihm «wesentliche Nachteile» entstehen. Die neue offene Formulierung («insbesondere») führt zu Rechtsunsicherheit und zu unnötigen

Rechtsstreiten, da unklar ist, was damit gemeint ist. Zudem: Dass der Antrag auf Untermiete schriftlich gestellt werden müsste, bringt zwar mehr Klarheit, führt in der Praxis aber dazu, dass die bisher oft unkompliziert getroffenen Abmachungen ungültig wären, wenn sie nicht schriftlich fixiert werden. Diese Verkomplizierung bringt kaum einen Nutzen.

3. Änderung Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarf

Wird eine vermietete Sache verkauft, tritt der Käufer als neuer Vermieter in die bestehenden Mietverhältnisse ein. Nach aktuellem Recht kann er jedoch auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, «wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte geltend macht» (Art. 261 Abs. 1 lit. a Obligationenrecht, OR). Neu soll er kündigen können, wenn er einen «bei objektiver Betrachtung bedeutenden und aktuellen Eigenbedarf» für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte geltend macht. Das gleiche soll für die Erstreckung des Mietverhältnisses nach einer Kündigung geltend: Statt ein «dringender Eigenbedarf» soll neu ein «bei objektiver Beurteilung bedeutender und aktueller Eigenbedarf» für sich und nahe Verwandte und Verschwägte die Erstreckung ausschliessen.

Parole der Delegiertenversammlung der EVP Schweiz: Stimmfreigabe. Die Befürworter dieser Änderung versprechen sich aus der neuen Umschreibung des Eigenbedarfs mehr Klarheit: Er muss sich aus einer «objektiven» Betrachtung ergeben und er muss aktuell sein und «bedeutend». All diese Begriffe sind aber wie der bisherige Begriff «dringender Eigenbedarf» im Streitfall auslegungsbedürftig und alle verstehen dann jeweils etwas anderes darunter. Die Auswirkungen der Änderung sind deshalb unklar. Der Verzicht auf diese Änderung hat den Vorteil, dass für die Auslegung auf die sehr umfangreiche bisherige Gerichtspraxis abgestellt werden kann. Das ist ein deutlicher Vorteil für die Rechtssicherheit.

4. Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG): Einheitliche Finanzierung der Leistungen

Nach heutigem Recht werden die Kosten für ärztliche Leistungen (inkl. Medikamente) und Pflegeleistungen unterschiedlich finanziert, je nachdem, ob sie stationär oder ambulant erbracht werden: Ambulante Arzt- und Medikamentenkosten werden zu 100 % durch die Krankenkassen und die Versicherten selbst bezahlt. Werden die Leistungen stationär in einem Spital erbracht, bezahlen Krankenkassen und Versicherte zusammen maximal 45 %, die Kantone mindestens 55 %. Die Pflegeleistungen, auch in Heimen, werden heute zu ca. 54 % von den Krankenkassen und Versicherten und zu ca. 46 % von den Kantonen (inkl. Gemeinden) finanziert. Die Gesetzesänderung vereinheitlicht die Finanzierung: Unabhängig von der Frage ob stationär oder ambulant werden alle Leistungen zu maximal 73,1 % durch die Krankenkassen und Versicherten (Patienten) und zu 26,9 % durch die Kantone / Gemeinden finanziert.

Parole der Delegiertenversammlung der EVP Schweiz: Ja. Die heutige Unterscheidung zwischen ambulant und stationär führt zu starken Fehlanreizen, weil sehr viele Leistungen sowohl auf die eine als auch auf die andere Weise erbracht werden können, aber wegen der unterschiedlichen Finanzierung stationär erfolgen und damit massiv teurer sind. Der Reformbedarf ist dringend. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht restlos klar, der Bundesrat geht aber davon aus, dass die Reform zu einer weniger starken Belastung der Krankenkassen und damit der Prämien führt. Die Gewerkschaften sind gegen die Reform, weil sie mehr Druck auf das Pflegepersonal befürchten. Das ist aber unbegründet. Der Verband der Pflegenden hat Stimmfreigabe beschlossen.

(Zusammengestellt von Ernst Danner, Sekretär EVP Stadt Zürich, a. Gemeinderat, Funkwiesenstrasse 44, 8050 Zürich, Tel. 079 782 13 62, Mail: ernst.danner@bluewin.ch)